

---

# Abwicklung & rechtliche Grundlage TV Sponsoring



# Auftragsabwicklung

## Vertrag

---

- » Auf der Basis Ihres Sponsoringauftrags schließen wir eine gesonderte Vereinbarung ab, die als Vertragsgrundlage dient. Bei Zahlung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist gewähren wir ein Skonto von 2%.

## Rechtliche Abnahme

---

- » In der Planungsphase für Ihr Sponsoring übernehmen wir für Sie die rechtliche und programmliche Koordinierung. Die Gestaltung der Sponsortrailer unterliegt den Erfordernissen des Rundfunkstaats-vertrags (§8), die wir im Einzelnen gerne mit Ihnen abstimmen. Für das Sponsoring im rbb-Fernsehen beachten Sie bitte die folgenden zusätzlichen Hinweise:
- » Verwendung von gesondertem Werbematerial (keine Sequenzen aus Werbespots)
- » Verzehrscenen und Kaufaufforderungen sind nicht gestattet
- » Ein Slogan kann verwendet werden, wenn er als Markenzeichen eingetragen ist.

## Sendeunterlagen

---

- » XD-CAM HD 422 Disk  
Auflösung 1920 x 1080i (HD)
- » File: .MXF oder .MOV  
Auflösung 1920 x 1080i (HD)
- » Für alle Formate gilt: 50 Halbbilder/Sek.  
Bildformat 16:9
- » Bitte den Sponsor-Hinweis mit je 12 Frames Standbild vor und nach den 7 Sekunden versehen, um technische Schaltungen für Sie sauberer realisieren zu können.
- » Hinweis zur Audiospurbelegung:  
Bitte auf Spur 1 und Spur 2 die Sendefassung in Stereo oder mindestens auf Spur 1 die Sendefassung in Mono. Für die Tonmischung gilt die Aussteuerung nach EBU R128 (lautheitsnormiert).

# Rechtliche Grundlage

Auszug aus den ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe in der Fassung vom 12.03.2010

- » Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss zu Beginn oder am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke eingeblendet werden.
- » Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.
- » Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.
- » Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.
- » Beim Sponsoring von Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Image des Unternehmens gesponsert werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.
- » Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.